Nutzungsvereinbarung

Die Stadt Braunschweig, Sportreferat - (Stadt) schließt mit

Tischtennisclub Grün-Gelb Braunschweig e.V. (Nutzender) folgende Vereinbarung über die Nutzung von städtischen Sportstätten ~~ab~~ weiterhin ☒ unbefristet ☐ befristet bis _____

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzenden ~~ab~~ weiterhin Nutzungszeiten in den von der Stadt Braunschweig verwalteten Sportstätten.

(2) Entsprechende Nutzungszeiten (terminlich für Einzeltermine bzw. periodisch bei wiederkehrenden Terminen oder jährlich wiederkehrenden Terminserien – Saison -) sind vor der Nutzung bei der Stadt anzufragen. Eine Nutzung von Sportstätten ohne vorherige Genehmigung ist nicht gestattet.

(3) Die Überlassung erfolgt zur Ausübung der vom Nutzenden für den Zeitraum beantragten Sportart. Beabsichtigte dauerhafte Änderungen sind genehmigungspflichtig. Sollte sich ein
☒ schulischer Nutzungsbedarf
☐ oder Bedarf eines Braunschweiger Sportvereins
innerhalb der beantragten und genehmigten Nutzungszeiten des Nutzenden ergeben, ist die Stadt berechtigt, die erteilte Nutzungsgenehmigung entsprechend auch kurzfristig zu widerrufen. In diesem Fall hat der Nutzende keinen Anspruch auf ein Ersatzangebot von Nutzungszeiten in oder auf einer anderen Sportstätte.

(4) Die Stadt ist aus besonderem Grund jederzeit berechtigt, die genehmigten Nutzungszeiten des Nutzenden ganz oder teilweise, auch befristet, kurzfristig zu widerrufen. In diesem Fall hat der Nutzende keinen Anspruch auf ein Ersatzangebot von Nutzungszeiten in oder auf einer anderen Sportstätte.

(5) Dem Nutzenden ist bekannt, dass eine Dokumentation der Nutzungszeiten im Rahmen der Transponderauslesung erfolgt und stimmt dieser ausdrücklich zu.

§ 2 Pflichten des Nutzenden

(1) Der Nutzende erkennt die jeweilig gültige Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte als Bestandteil der Vereinbarung verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Einhaltung durch Sporttreibende und Gäste zu sorgen.

(2) Den Anweisungen des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Der Nutzende übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des stattfindenden Sportbetriebes und stellt die verantwortlichen Übungsleitungen oder sonstigen Beauftragten.

(4) Der Nutzende erhält von der Stadt Stadt Transponder oder Schlüssel für die jeweilige Sportstätte sowie gegebenenfalls den Nebenräumen. Der Nutzende dokumentiert vereinsintern im Falle einer eigenverantwortlichen Nutzung einer Sportstätte mit Transponder- oder Schlüsselgewalt eine verantwortliche Person sowie ggf. eine Stellvertretung. Der

Nutzende haftet dafür, dass sowohl die Sportstätte als auch eventuell vorhandene Eingangstore von der verantwortlichen Person oder einer Stellvertretung ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen werden. Bei Verlust eines Schlüssels oder eines Transponders haftet der Nutzende für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadt sofort anzuzeigen.

(5) Die Benutzung der Schlüssel/Transponder sowie die Nutzung des Grundstücks und der Sportstätte dürfen nur zu den genehmigten Nutzungszeiten erfolgen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln/Ersatztranspondern ist nicht gestattet. Die Schlüssel/Transponder sind mit Ablauf der Genehmigung für die jeweilige Sportstätte unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben. Nicht mehr benötigte Transponder oder Schlüssel sind der Stadt zurückzugeben.

(6) Der Nutzende ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit aufgetretenen Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Zudem sind festgestellte Mängel oder Schäden am Tage der Feststellung in dem Hallenbuch schriftlich aufzuführen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich unter der in/auf der Sportstätte ausgehängten Notfallnummer anzuzeigen.

(7) Wird festgestellt, dass ein Nutzender die Sportstätte in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle durch die Stadt von der Benutzung der Sportstätte für einen oder mehrere Zeiträume ausgeschlossen werden. Zudem können ihm die entstandenen Reinigungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

(8) Um einen geordneten und reibungslosen Sportbetrieb zu gewährleisten, ist der Nutzende verpflichtet, die Sportstätte und ihre Nebenräume bis zum Ablauf der genehmigten Nutzungszeit zu räumen. Die Regelungen bezüglich des Lärmschutzes sind beim Betreten, bei der Nutzung und bei dem Verlassen der Sportstätte einzuhalten.

(9) Für die jeweiligen Ferienzeiten, Bücken- und Feiertage gelten die von der Stadt getroffene Regelungen. Das jährliche Rundschreiben ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(10) Der Nutzende hat das Nutzungsentgelt des jeweils gültigen „Entgelttarifs der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen" nach Rechnungsstellung der Stadt zu zahlen.

(11) Der Nutzende ist verpflichtet, die jeweilige Nutzung in das ausliegende Hallenbuch vollständig einzutragen und die Angaben durch Unterschrift der/des Übungsleitenden zu bestätigen.

§ 3 Haftung

(1) Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzenden in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzende ist verpflichtet, vor der Benutzung die Sportstätte und -geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzende hat im Übrigen durch seine Verantwortlichen sicherzustellen, dass schadhafte Sportgeräte und Sportstätten oder Sportstättenteile nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzende haftet für alle sich aus der gesetzlichen Haftpflicht ergebenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Zustandshaftung der Stadt nach § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(3) Der Nutzende stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besuchenden seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt einschließlich Bediensteter und Beauftragter. Der Nutzende bestätigt ausdrücklich, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch vorgenannte Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Der Nutzende verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte, soweit in den Absätzen (2) und (3) nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch vorgenannten Personenkreis eingebrachten Gegenstände, Kleidung und Wertsachen.

§ 4 Kündigung

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzende seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder der Haus- bzw. Benutzungsordnung zuwiderhandelt oder eine zweckfremde Nutzung betreibt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Eventuelle vorherige entsprechende Nutzungsvereinbarungen/Nutzungsverträge werden durch diese aktualisierte Version ersetzt.

(2) Der Nutzende erhält eine Ausfertigung der von beiden Seiten unterschriebenen Vereinbarung und der zum jetzigen Zeitpunkt gültigen Benutzungsordnung.

Braunschweig, den 10.12.25
Der Oberbürgermeister
i. A.

Braunschweig, den 10.12.25

Tischtennisclub Grün-Gelb
Braunschweig e.V.